

Die wichtigsten öffentlichen Auftraggeber in der Republik Slowenien

Die wichtigsten öffentlichen Auftraggeber in der Republik Slowenien sind verschiedene Ministerien, öffentliche Institute, öffentliche Einrichtungen und Körperschaften.

- Ministrstvo za finance / Finanzministerium, Ljubljana, www.sigov.si/mf/angl/index.html
- Ministrstvo za notranje zadeve / Innenministerium, Ljubljana, www.mnz.si/en/index.php
- Ministrstvo za zunanje zadeve / Außenministerium, Ljubljana, www.sigov.si/mzz/eng/index.html
- Ministrstvo za pravosodje / Justizministerium, Ljubljana, www.sigov.si/mp/en/index_en.php
- Ministrstvo za obrambo / Verteidigungsministerium, Ljubljana, www.mors.si/mors/eng/
- Ministrstvo za delo, dru_ino in socialne zadeve / Ministerium für Arbeit, Familie und Soziales, Ljubljana, www.sigov.si/mdds/eng/htm
- Ministrstvo za gospodarstvo / Wirtschaftsministerium, Ljubljana, www.mg-rs.si/english/index.php
- Ministrstvo za kmetijstvo, gozdarstvo in prehrano / Ministerium für Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Lebensmittelwirtschaft, Ljubljana, www.sigov.si/mk/gp/slo/index.php
- Ministrstvo za kulturo / Kultusministerium, Ljubljana, www.sigov.si/mk/en-index.htm
- Ministrstvo za okolje, prostor in energijo / Ministerium für Umwelt, Raumplanung und Energie, Ljubljana, www.sigov.si/mop/en/index.htm
- Ministrstvo za promet / Transportministerium, Ljubljana, www.sigov.si/mpz/ang.html
- Ministrstvo za _olstvo, znanost in _port / Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Sport, Ljubljana, www.mszs.si/eng/
- Ministrstvo za zdravje / Gesundheitsministerium, Ljubljana, <http://www2.gov.si/mz/mz-splet.nsf>
- Ministrstvo za informacijsko dru_bo / Ministerium für die Informationsgesellschaft, Ljubljana, <http://www2.gov.si/mid/mideng.nsf>
- Slu_ba Vlade RS za evropsko politiko / Regierungsamt für europäische Angelegenheiten, Ljubljana, www.gov.si/svez/
- Slu_ba Vlade RS za strukturno politiko in regionalni razvoj / Regierungsamt für Bauwirtschaft und Regionalentwicklung, Ljubljana, www.gov.si/svrp/eng.html
- Slu_ba Vlade RS za zakonodajo / Regierungsamt für rechtliche Angelegenheiten, Ljubljana, www.gov.si/svz/
- Dru_ba za avtoceste v Republiki Sloveniji, d.d. (DARS d.d.) / Autobahngesellschaft der Republik Slowenien, Celje, www.dars.si/?language=2&maps=1
- DDC svetovanje in _eniring, Dru_ba za svetovanje in in _eniring, d.o.o. / DDC Consulting & Engineering Ltd, Ljubljana, www.dd-ceste.si/default.asp?languageID=2

Wo kann ich mich informieren?

Regierung der Republik Slowenien
 Urad za javna naro_ila /Vergabeamt
 Ljubljana
 E-mail ujn@gov.si
 Internet www2.gov.si/ujn/ujn.nsf

Republik Slowenien
 Staatliche Nachprüfungskommission für die Nachprüfung von Vergabeverfahren
 Staatliche Nachprüfungskommission
 Ljubljana
 E-mail dkom@gov.si
 Internet www.gov.si/dkom

Small Business Development Centre-Euro Info Centre Ljubljana
Ljubljana
E-mail eic@pcmg.si
Internet <http://eic.pcmg.si>

Industrie- und Handelskammer Slowenien
Ljubljana
E-mail infolink@gzs.si
Internet www.gzs.si/

Checkliste für die Angebotsgestaltung

Worauf sollten Sie besonders achten?

Haben Sie alle Ausschreibungsunterlagen aufmerksam durchgelesen? Alle Informationen, die Sie benötigen, sind darin enthalten. Selbst kleine Verstöße können schon zu einer Nichtberücksichtigung oder einem Ausscheiden Ihres Angebots führen.

Haben Sie sich während der Angebotsfrist zusätzliche Aufklärungen und Ergänzungen vom Auftraggeber eingeholt? Lassen Sie sich diese Auskünfte aus Beweisgründen in schriftlicher Form geben.

Haben Sie sich bei der Erstellung des Angebots an die Ausschreibung gehalten? Auch den Text der Ausschreibungsunterlagen dürfen Sie nicht ergänzen oder abändern.

Haben Sie die Firmenbezeichnung, den Namen und die Postanschrift angegeben?

Haben Sie eingereichte Unterlagen vollständig ausgefüllt und einzeln mit Datum und Unterschrift versehen?

Haben Sie alle geforderten Unterlagen beigelegt?

Haben Sie Ihr Angebot in einem verschlossenen Umschlag eingereicht und entsprechend den Bestimmungen der Ausschreibungsunterlagen versiegelt und gekennzeichnet?

Haben Sie Alternativangebote vorgelegt? Überprüfen Sie, ob diese laut Ausschreibungstext auch zulässig sind!

Haben Sie für die gesamte ausgeschriebene Leistung angeboten? Unzulässige Teilangebote werden ausgeschlossen.

Geben Sie Leistungen an Subunternehmer weiter? Führen Sie genau an, welche Leistungen weitergegeben werden und in welchem Ausmaß dies erfolgen wird.

Haben Sie auf die Einhaltung der Angebotsfrist geachtet?

Änderungen/ Ergänzungen an Ihrem Angebot können Sie jederzeit vornehmen, solange die Angebotsfrist läuft. Beachten Sie, dass sich dadurch Änderungen im Preis ergeben können, die Sie ausdrücklich anzugeben haben.

Haben Sie Änderungen mit Datum und Unterschrift versehen und sind diese auch zweifelsfrei? Auch Änderungen auf den bereits ausgefüllten Ausschreibungsunterlagen müssen am Rande mit Datum und Unterschrift versehen werden. Änderungen am Angebot werden in der selben Form abgefasst und eingereicht (verschlossener Umschlag, Versiegelung ..)

Haben Sie die Vorteile einer Kooperation mit einem örtlichen Unternehmen überprüft?

Auftrag gewonnen! Was dann?

Ist der Auftrag erst einmal gewonnen, stellt sich die Frage nach der Ausführung der Leistung. Der EU-Binnenmarkt mit seinen Freiheiten (freier Austausch von Waren, Dienstleistungen und Kapital sowie die Freizügigkeit von Arbeitnehmern) gewährleistet, dass Aufträge in jedem EU-Mitgliedsstaat ausgeführt werden können.

So ergeben sich auch keinerlei Schwierigkeiten bei der Ausführung von Lieferleistungen. Der freie Warenverkehr ist so weit gediehen, dass Waren problemlos von einem Land in ein anderes geliefert werden können. Lediglich hinsichtlich der MwSt.-Verrechnung gibt es noch Unterschiede zwischen einem Inlandsverkauf und einem innergemeinschaftlichen Verkauf.

Für die Ausführung von Bau- und Dienstleistungsaufträgen gilt das Prinzip der Dienstleistungsfreiheit. Deren Grundlagen finden wir in den Artikeln 49-55 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den darauf aufbauenden EU-Richtlinien. Die Dienstleistungsfreiheit im EU-Binnenmarkt besagt, dass „der Leistende zwecks Erbringung seiner Leistungen seine Tätigkeit vorübergehend in dem Staat ausüben kann, in dem die Leistung erbracht wird, und zwar unter den Voraussetzungen, welche dieser Staat für seine eigenen Angehörigen vorschreibt.“ Gerade aus dieser letzten Klausel, dem so genannten Grundsatz der Inländergleichbehandlung, ergeben sich einige Unterschiede von Land zu Land, welche die Unternehmer kennen sollten, bevor Sie an die Umsetzung der Leistungen gehen.

Jedenfalls kann der Zugang zur Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit nicht verwehrt werden, sofern eine bestimmte praktische Erfahrung von einer Mindestdauer von drei bis sechs Jahren in einem EU-Mitgliedsstaat nachgewiesen werden kann. Entsprechende.

Soweit für die Ausübung eines Berufes in einem Mitgliedstaat der Nachweis von bestimmten Diplomen und anderen Befähigungsnachweisen notwendig ist, regelt eine EU-Richtlinie des Ministerrates die gegenseitige Anerkennung solcher Nachweise innerhalb der EU. Danach werden grundsätzlich Nachweise anerkannt, sofern sie bestimmte Mindestvoraussetzungen erfüllen.

» Tipp:

Ihr EIC berät Sie über die gewerberechtlichen Vorschriften, die Sie bei der Ausführung von Arbeiten in den Alpenregionen beachten müssen.